

1. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Vaale (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Vaale vom 24. November 2020 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 16. März 2021 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Im **§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung** wird

Abs. 4, 2 Absatz, geändert in

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gebührenpflichtige zwar den Nachweis erbringen kann, dass Abwasser nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde, die Menge jedoch nicht mehr feststellbar ist, da das Wasser z.B. infolge eines Rohrbruches auf dem Grundstück versickert ist. Die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den Bemessungszeitraum (01. Oktober bis 30. September des Folgejahres) bis zum 10. Oktober jeden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten unter Einhaltung nachstehender Bedingungen einbauen muss:

- *Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert werden*
- *Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.*
- *Hierüber ist der Wasserverband nach Einbau ein geeigneter Nachweis zu erbringen.*

Abs.5, 2 Absatz, geändert in

Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 10. Oktober nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei dem Wasserverband einzureichen. Der Gebührenpflichtige hat auch die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Abnahme dieses Wasserzählers zu tragen. Absatz 4 gilt sinngemäß. Der Wasserverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Im § 11 *Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung* wird

Abs. 4, geändert in

Der Gebührenpflichtige hat dem Wasserverband auf deren Aufforderung binnen eines Monats die sich aus Abs.1 und 2 ergebenden Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem Wasserverband mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Oktober des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Dem Wasserverband mitgeteilte Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

Im § 12 *Erhebungszeitraum* wird

Abs. 1, geändert in

Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist dem Erhebungszeitraum des Wasserverbrauches im Verbandsgebiet des Wasserverbandes angepasst und beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragsatzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 24. März 2021

Graf
(Verbandsvorsteher)

Wasserverband Unteres Störgebiet

